Geschäftszeichen: Z3-0712.1/32.245

REGIERUNG VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Stadt Friedberg Bay.
Eing.: 18. Dez. 2018
11

Bearbeiter: Rainer Eisenbarth
Telefon: (0821) 327-2132
Telefax: (0821) 327-12132
E-Mail: rainer.eisenbarth@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 13. Dezember 2018

Förderprogramm Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer;
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen der Stadt Friedberg für das Haushaltsjahr 2018

Anlage:
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Stand: 1. Januar 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

Aufgrund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wird der Stadt Friedberg eine Zuwendung (Digitalbudget) berechnet für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von maximal

129.817,00 €

(i.W.: einhundertneunundzwanzigtausendachthundertsiebzehn Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Der Zuwendungsempfänger hat mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Das Digitalbudget stellt insoweit den Förderhöchstbetrag für den Zu-

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

wendungsempfänger durch Mittel des Haushaltsjahres 2018 dar. Vorbehaltlich künftiger Haushaltsverhandlungen und der Weiterführung der Förderprogramme können weitere Budgets 2019 und 2020 beantragt werden.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt (Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus).

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Maßgebend für die Bewilligung sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des StMUK „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer" (Bekanntmachung des StMUK vom 26. Juni 2018, KWMBl. Nr. 8/2018) – nachfolgend: Richtlinien zum Digitalbudget – sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO mit dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Die Zuwendung (Digitalbudget) ist zweckgebunden für die Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen, insbesondere für die Einrichtung von digitalen Klassenzimmern im Sinne von Ziffer 1 der Richtlinien zum Digitalbudget einzusetzen. Die Zuwendung (Digitalbudget) ist gemäß Ziffern 2 und 5.4 der Richtlinien zum Digitalbudget für die Anschaffung von IT-Hardware und Software für den pädagogischen Einsatz in Unterrichtsräumen zu verwenden, die mit dem Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (https://www.mebis.bayern.de/votum) in der zum Zeitpunkt der Durchführung der jeweiligen Beschaffungsmaßnahme gültigen Fassung konform sind.

Grundlage dieses Bescheides ist der Antrag des Zuwendungsempfängers vom 29.11.2018. Aufgrund dieses Antrages erfolgt die Berechnung der Höhe der Zuwendung (Digitalbudget) unter Berücksichtigung folgender Schulen (Schulnummer und Name der Schule):

8407	Grundschule Stätzling-Derching
8589	Grundschule Friedberg-Süd
8600	Theresia-Gerhardinger-Grundschule Friedberg
8601	Mittelschule Friedberg
8612	Johann-Peter-Ring-Grundschule Ottmaring
8618	Mittelschule Stätzling-Derching

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zum 01.03.2018 (Nr. 6.3 der Richtlinien zum Digitalbudget) und endet zum Ende des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Zuwendungsbescheids.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nicht vorgesehen.

3. Nebenbestimmungen

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides. Der Zuwendungsempfänger ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in diesem Bescheid ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

Insbesondere wird auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-K, Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-K und Aufbewahrungspflichten gemäß Nr. 6.4 ANBest-K hingewiesen.

Der Zuwendungsempfänger hat für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften Ausstattungsgegenstände entsprechend dem durch das StMUK unter www.km.bayern.de/digitalbudget zur Verfügung gestellten Muster zu führen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen des bewilligten Digitalbudgets für die in diesem Zuwendungsbescheid aufgeführten Schulen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers sind zuwendungsfähige Ausgaben:

Ausgabenposition 1

Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 sowie der Beschreibung weiterer Einsatzbereiche für pädagogische Zwecke im Kapitel 5 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (https://www.mebis.bayern.de/votum/) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme gemäß Kapitel 8 und 10 votumskonformer Ausstattungs-

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

gegenstände bzw. digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen), die für die Einführung des im jeweils gültigen Votum beschriebenen digitalen Klassenzimmers (Votum, Kapitel 4) und für weitere im Votum beschriebene pädagogische Einsatzbereiche (Votum, Kapitel 5) geeignet sind, gefördert.

Von der Förderung ausgenommen sind Mobiliar, Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouter sowie schülereigene Geräte. IT-Sonderausstattungen können im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen pädagogischen Begründung förderfähig sein. Die Anerkennung der Förderfähigkeit bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Ausgabenposition 2

Miet- oder Leasingausgaben für votumskonforme Ausstattungsgegenstände bzw. digitale Geräte und deren Software wie in „Ausgabenposition 1" beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. Wartung und Pflege sowie Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein.

Ausgabenposition 3

Für notwendige bauliche Maßnahmen, etwa zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume, können mit Blick auf künftige Förderprogramme des Bundes bis zu 10% des in diesem Bescheid zugewiesenen Budgets verwendet werden, bis sie nach Erlass der Förderprogramme des Bundes durch diese förderfähig sind; die Förderfähigkeit nach den Förderprogrammen des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bleibt hiervon unberührt. Es ist jedoch auf eine klare Abgrenzung der jeweiligen Fördergegenstände zu achten, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Kosten für aktive Netzwerkkomponenten wie Switches oder WLAN-Access-Points.

Weitere Ausführungen zur förderfähigen Ausstattung finden sich in den **„Hinweisen zum Vollzug der Förderprogramme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer und Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen"**, abrufbar unter www.km.bayern.de/digitalbudget.

Soweit eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, können nur die Nettokosten als förderfähig anerkannt werden.

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Maßnahmen, die vor dem 01.03.2018 begonnen wurden, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

5. Zweckbindungsfrist

Die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände sind mindestens 5 Jahre ab Anschaffung – bei Tablets 3 Jahre ab Anschaffung – entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln (Nr. 4 ANBest-K).

6. Verwendungsbestätigung und Auszahlung des Budgets

Die Auszahlung des Digitalbudgets erfolgt abweichend von Nr. 1.3 ANBest-K. Voraussetzung für die Auszahlung des Digitalbudgets oder eines Teils davon ist die Vorlage der Verwendungsbestätigung unter Verwendung des durch das StMUK unter www.km.bayern.de/digitalbudget bereitgestellten Formblatts.

Eine Übersendung der unterschriebenen und eingescannten Verwendungsbestätigung per E-Mail an das Funktionspostfach der Regierung von Schwaben (Digitales-Klassenzimmer@reg-schw.bayern.de) ist ausreichend.

Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10% bis zur Höhe des bewilligten Gesamtbudgets.

Die bewilligten Mittel sind bis spätestens 31. Oktober des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Zuwendungsbescheids abzurufen.

Die Anforderung von weiteren Unterlagen (z. B. Ausstattungsverzeichnis, Vergabevermerke, Rechnungen und Auszahlungsbelege) bleibt vorbehalten.

7. Mitwirkungspflicht des Zuwendungsempfängers bei Maßnahmen der Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger hat bei Maßnahmen der Finanzkontrolle durch die Regierung von Schwaben, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof oder von beauftragten Rechnungsprüfungsämtern sowie ggf. von EU-

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Prüfstellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Rahmen von derartigen Prüfungen aufgedeckte Unregelmäßigkeiten können zu Rückforderungen führen. Dies gilt auch für Unregelmäßigkeiten, die nach Abschluss der Verwendungsbestätigungsprüfung aufgedeckt werden.

8. Hinweis

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung (Mittelauszahlungen) werden die hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Eisenbarth

Rainer Eisenbarth

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung[1] jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln[2] des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung[1], wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel[2] des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltene Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

[1] Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.
[2] z.B. Anliegerbeiträge

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung[3] anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung[3] um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.

2.2 Nr. 2.1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern. Sie ist nicht anzuwenden

- bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks,
- wenn die endgültige Höhe der Zuwendung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt wird (Schlussbescheid).

2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV bekanntgegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der VOB/A) sind zu beachten.

3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.

3.3 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.

3.4 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, Nr. 10.2, 10.3 VVK). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen.

---

[3] Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

6.1.1 Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden.

6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans bzw. der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 B**ayHO zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus

6.3.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.3.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,

6.3.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus

6.3.3.1 den Verdingungsunterlagen wie
- Angebotsunterlagen,
- Verdingungsverhandlung,
- Wertung der Angebote,
- ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,

6.3.3.2 den Vertragsunterlagen wie
- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
- Zuschlagsschreiben,
- zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
- zusätzliche technische Vorschriften,
- Nachtragsvereinbarungen,

6.3.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),

6.3.3.4 den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie
- Aufmaßblätter,
- Massenberechnungen,
- Abrechnungszeichnungen,
- Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B)
- Liefer- und Wiegescheine,

6.3.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

6.3.3.6 der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,

6.3.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,

6.3.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,

6.3.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,

6.3.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,

6.3.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.3.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,

6.3.9 der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.3.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.

6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Digitale Koordinatoren/Koordinatorinnen

im Regierungsbezirk Schwaben

Schularten	Ansprechpartner
Regierung von Schwaben	
Grund- und Mittelschulen	**Florian Ostermeier** (0821 327-2308) (florian.ostermeier@reg-schw.bayern.de)
Berufliche Schulen	**Sebastian Viehbeck** (0821 327-2411) (Sebastian.viehbeck@reg-schw.bayern.de)
Förderschulen	**Alexandra Richter** (0821 327-2148) (alexandra.richter@reg-schw.bayern.de)
MB Realschule	**Eva-Maria Emler** (Tel.: 0821 324-1533) (eva-maria.emler@mbschwaben-rs.de) unterstützt durch Jörg Schmid (= MiB RS Schwaben)
MB FOS/BOS	**Cornelia Stenschke** (FOS/BOS Neusäß) (kdb.fosbos@mailbox.org)
MB Gymnasien	**Christian Schmied** (Gymnasium Wertingen und MB-Dienststelle) (christian.schmied@augsburg.de)